

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 21

DATUM : 07.08.2025

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
87	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl NRW am 14.09.2025-
88	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl NRW am 14.09.2025-
89	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Wahlbekanntmachung für die Integrationswahl am 14.09.2025-
90	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationswahl am 14.09.2025-

87 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl NRW am 14.09.2025

Am 14. September 2025 findet die Kommunalwahl NRW mit der Wahl für die Vertretung des Kreises Mettmann, der Wahl des Landrates / der Landrätin des Kreises Mettmann, der Wahl der Vertretung der Stadt Ratingen und der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Ratingen statt. Die vier stattfindenden Wahlen werden in gleichen Wahlräumen durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in der Friedrich-Ebert-Schule, Philippstr. 30, 40878 Ratingen, zusammen.

Das Wahlgebiet der Stadt Ratingen ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese wurden am 23.09.2024 im Amtsblatt der Stadt Ratingen (Nr. 23/2024) öffentlich bekannt gemacht.

Wahlbenachrichtigung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Stimmzettel

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wähler haben ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und sollen ihre Wahlbenachrichtigung bereithalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Wähler haben für die Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel unterscheiden sich farblich wie folgt:

Landratswahl	=	gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Kreistagswahl	=	rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Bürgermeisterwahl	=	blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Gemeinderatswahl	=	grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die

selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Repräsentative Wahlstatistik

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Bei der Kreistagswahl wird auf Anordnung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen in Absprache mit dem Innenministerium NRW in den Stimmbezirken 7154, 7191 und 7241 eine repräsentative Wahlstatistik erhoben. Dies bedeutet, dass bei der Kreistagswahl im Wahllokal getrennt nach Alter und Geschlecht gewählt wird. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen.

Erteilung von Wahlscheinen

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) nachgewiesen wird, dass aus einem nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt wurde,
- b) Wahlberechtigte aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden,
- c) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Dieser Personenkreis kann einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 14. September 2025, 15.00 Uhr, stellen.

Ein Briefwahantrag kann auf dem rückseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung auf elektronischem Weg ist unter folgenden Adressen möglich:

buergerbuero@ratingen.de

www.ratingen.de

Der Antrag kann auch mündlich im Briefwahlbüro der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, während der Öffnungszeiten ab 11. August 2025 gestellt werden:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Letztmalig Freitag 12.09.2020	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Hilfsbedürftige Personen können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr, mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht

oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 14. September 2025, 15.00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per Boten oder durch Abholung im Briefwahlbüro.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:
einem Wahlschein je nach Wahlberechtigung,
nach Wahlberechtigung je einem Stimmzettel
einem gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
einem roten amtlichen Wahlbriefumschlag
einem Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein enthaltene Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 13.09.2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Hinweis auf das Strafgesetzbuch

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ratingen, 30. Juli 2025

Harald Filip
Wahlleiter

88 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl NRW am 14.09.2025

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl der Stadt Ratingen wird in der Zeit vom 25.08. bis 29.08.2025 zu folgenden Zeiten:

Montag und Dienstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der/Die Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Einsichtsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist bis spätestens zum 29.08.2025, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat
- er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde
- seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich danach herausstellt.

Die vorgenannten Wahlberechtigten können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag – 14.09.2025 – 15.00 Uhr, stellen.

Ein Briefwahlantrag kann schriftlich, elektronisch oder mündlich – nicht fernmündlich – gestellt werden. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 16.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag – 14.09.2025 – 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten die Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Aushändigung im Briefwahlbüro.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirkes, durch Briefwahl oder direkt bei Beantragung der Briefwahl im Briefwahlbüro der Stadt Ratingen teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- Wahlschein je nach Wahlberechtigung für die Gemeinderatswahl/Bürgermeisterwahl und/oder Kreistagswahl/Landratswahl
- Stimmzettel je nach Wahlberechtigung für die Kreistagswahl, für die Landratswahl, für die Gemeinderatswahl und für die Bürgermeisterwahl
- für alle Wahlen einem gemeinsamen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einem roten amtlichen Wahlbriefumschlag
- einem Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahl dort spätestens am Wahltag (14.09.2025) bis 16.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, abgegeben werden oder in den Hausbriefkasten neben dem Haupteingang eingeworfen werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl – 13.09.2025 – 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ratingen, 30. Juli 2025

Harald Filip
Wahlleiter

89 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wahlbekanntmachung für die Integrationswahl am 14.09.2025

Am 14.09.2025 findet die Wahl des Integrationsrates statt. Gem. § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW wird diese am selben Tag wie die Kommunalwahl NRW durchgeführt.

Die Wahl wird in den vorgegebenen Stimmlokalen durchgeführt und dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet ist die Stadt Ratingen.

Wahlbenachrichtigung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Stimmzettel

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wähler haben ihren Personalausweis oder Pass mitzubringen und sollen ihre Wahlbenachrichtigung bereithalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Jede(r) Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel ist weiß mit schwarzer Schrift.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in oder Liste gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in oder Liste die Stimme gelten soll.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Erteilung von Wahlscheinen

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) nachgewiesen wird, dass aus einem nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt wurde,
- b) Wahlberechtigte aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden,

- c) die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Dieser Personenkreis kann einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 14.09.2025, 15.00 Uhr, im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen, stellen.

Ein Briefwahantrag kann auf dem rückseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung auf elektronischem Weg ist unter folgenden Adressen möglich:
integrationswahl@ratingen.de
www.ratingen.de

Der Antrag kann auch mündlich im Bürgerbüro der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen, während der Öffnungszeiten gestellt werden:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Letztmalig Freitag 12.09.2025	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Hilfsbedürftige Personen können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 14.09.2025, 15.00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per Boten oder durch Abholung im Briefwahlbüro.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in einem Wahllokal oder durch Briefwahl wählen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:
einem Wahlschein,
einem Stimmzettel (weiß)
einem amtlichen Stimmzettelumschlag (grau)
einem Wahlbriefumschlag (orange)
einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein enthaltene Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 13.09.2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Hinweis auf das Strafgesetzbuch

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ratingen, 30. Juli 2025

Harald Filip
Wahlleiter

90 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 14. September 2025

Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Ratingen wird in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 zu folgenden Zeiten:

Montag und Dienstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der/Die Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Einsichtsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist bis spätestens zum 29.08.2025, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat
- er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde
- seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich danach herausstellt.

Die vorgenannten Wahlberechtigten können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag – 14.09.2025 – 15.00 Uhr, stellen.

Ein Briefwahlantrag kann schriftlich, elektronisch oder mündlich – nicht fernmündlich – gestellt werden. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag – 14.09.2025 – 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten die Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Aushändigung im Briefwahlbüro.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Integrationsrates durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirkes, durch Briefwahl oder direkt bei Beantragung der Briefwahl im Briefwahlbüro der Stadt Ratingen teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- einem Wahlschein
- einem weißen Stimmzettel
- einem amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einem orangenen amtlichen Wahlbriefumschlag
- einem Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Wahl des Integrationsrates dort spätestens am Wahltag (14.09.2025) bis 16.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, abgegeben werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl – 13.09.2025 – 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ratingen, 30. Juli 2025

Harald Filip
Wahlleiter

- letzte Seite nicht bedruckt -